

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 30.11.2015 für Mitgliedsdienste des Arbeitskreises privater Pflegevereinigungen in Bayern

Anlage 1:

Leistungskomplexe für Leistungen ab 01.02.2016

Ein Leistungskomplex ist für jeden Pflegebedürftigen je Hausbesuch grundsätzlich nur einmal abrechenbar, auch wenn mehrere Leistungsinhalte darin genannt sind und Teilleistungen mehrfach innerhalb eines Hausbesuches erbracht werden. Dies gilt nicht für ambulant betreute Wohngruppen. Dort ist auf Antrag eines Vertragspartners in begründeten Fällen darauf hinzuwirken, dass abweichende Regelungen zwischen dem Träger des Pflegedienstes sowie seines Verbandes, dem Sozialhilfeträger und den Pflegekassen getroffen werden.

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 100-107 Morgen- / Abendtoilette (alter LK 1a)</p>

Inhalt 1 (Leistungskomplex 101): Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 50 Punkte

Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken

Inhalt 2 (Leistungskomplex 102): Hilfe beim An- und/oder Auskleiden 50 Punkte

Inhalt 3 (Leistungskomplex 103): Teilwaschen 100 Punkte

Inhalt 4 (Leistungskomplex 104): Mund- und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege 50 Punkte

Inhalt 5 (Leistungskomplex 105): Rasieren 50 Punkte

Inhalt 6 ((Leistungskomplex 106): Kämmen¹ 50 Punkte

Inhalt 7 (Leistungskomplex 107): Hautpflege² 50 Punkte

¹ Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur

² Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut (einzelne Körperteile oder ganzer Körper)

Komplexgebühr (Leistungskomplex 100): 350 Punkte

Die Komplexgebühr kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte, abgerechnet werden.

Grundpflege

Leistungskomplex 108
Haar- und/oder Nagelpflege
(alter LK 1b)

Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung

50 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 109

**Zuschlag bei Ganzkörperwäsche zur Teilwäsche LK 103 oder ggf. zur
Komplexgebühr LK 100**

Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex 100-107 bzw. 103 abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.

150 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 110
Ganzkörperwäsche als alleinige Leistung
(alter LK 2b)

Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als **alleinige** Leistung erbracht wird.

250 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 111
Lagern / Mobilisierung
(alter LK 3)

beinhaltet insbesondere :

1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung
2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche

100 Punkte

Grundpflege

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 112 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme (alter LK 4a)</p>
--

beinhaltet insbesondere :

1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke
2. Hilfe beim Essen und Trinken

Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

250 Punkte

Grundpflege

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 113 Verabreichung von Sondennahrung (alter LK 4b)</p>

beinhaltet insbesondere :

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Anhängen des Applikationssystems
3. Aufrichten und Lagern
4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung
5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände
6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung

80 Punkte

Grundpflege

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex114 Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung (alter LK 5a)</p>

Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung

70 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 115

Stomaversorgung

(alter LK 5b)

beinhaltet insbesondere :

1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stomabeutels bei Anuspraeter
2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas
3. Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinien für die häusliche Krankenpflege)

50 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 116
Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen
der Wohnung
(alter LK 6)

beinhaltet insbesondere :

1. Hilfe beim An-/Auskleiden
2. Hilfe beim Treppensteigen

An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

70 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 117
Begleitung bei Aktivitäten
(alter LK 7)

Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.)
Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche abrechenbar.

600 Punkte

Grundpflege

Leistungskomplex 118
Beheizen der Wohnung
(alter LK 8)

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials
2. Beheizen

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.

90 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 119 Kleine hauswirtschaftliche Versorgung (alter LK 9)</p>
--

beinhaltet insbesondere:

1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung
2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar

50 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 120 Große hauswirtschaftliche Versorgung (alter LK 10)</p>
--

beinhaltet insbesondere:

Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)

Die Vergütung beträgt

Je angefangene 5 Minuten

1,72 €

Je volle Stunde

20,64 €

Hauswirtschaftliche Versorgung

<p style="text-align: center;">Leistungskomplex 121 Waschen der Wäsche und Kleidung (alter LK 11)</p>

beinhaltet insbesondere :

1. Pflege der Wäsche
2. Einräumen der Wäsche

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar. Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 50 Punkte abgerechnet werden (dann Leistungskomplex 127).

300 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 122

Einkaufen

(alter LK 12)

beinhaltet insbesondere :

1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes
2. Einkaufen
3. Einräumen des Einkaufes

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.

150 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 123
Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der
Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
(alter LK 13)

beinhaltet insbesondere :

1. Kochen
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich „Essen auf Rädern“ oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.

270 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 124
Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit in der
Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
(alter LK 14)

beinhaltet insbesondere :

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal täglich, bei „Essen auf Rädern“ dreimal täglich abrechenbar

90 Punkte

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 125

Erstbesuch

(alter LK 16a)

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellung einer Pflegeanamnese
2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden
4. die Information über weitere Hilfen
5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel
6. die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen
7. das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
8. das Erstellen eines Pflegeplanes
9. die Organisation und Koordination der Pflege

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder bei Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar

600 Punkte

Leistungskomplex 126
Änderung der Pflegeplanung
(alter LK 16b)

Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.

200 Punkte

Stundensatz Grundpflege (§ 4 Abs. 3)

(alter LK 17)

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können die Leistungen der Grundpflege auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt

je Stunde 42,96 €

je angefangene 5 Minuten 3,58 €

Leistungen der häuslichen Betreuung

1. Leistungsbeschreibung

Die häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI ist situationsbezogen und hat einen bewahrenden Charakter. Ziel ist es nicht, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung zu beseitigen oder zu mindern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Vereinbarung der Leistung der Betreuungsleistungen nach § 36 SGB XI und der häuslichen Betreuung als Sachleistung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Dies wird durch den / die Versicherte/n oder dessen / deren gesetzliche Vertretung auf dem Kostenvoranschlag schriftlich erklärt. Die Leistungen der Betreuungsleistungen nach §36 SGB XI und der häuslichen Betreuung als Sachleistungen dürfen nicht zu Lasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

Die Betreuungsleistungen und die Leistungen der häuslichen Betreuung beinhalten keine Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung und sind von diesen abzugrenzen. Überschneidungen können z. B. auftreten, soweit Kochen und Backen als Hobby gepflegt wurden.

Die Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:

- Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, zum Beispiel:
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung
 - Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
 - Begleitung zum Friedhof
- Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, zum Beispiel:
 - Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
 - Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
 - Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel
 - Unterstützungsleistungen bei der Regelung von administrativen Angelegenheiten
- Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht, zum Beispiel:
 - Anwesenheit der Betreuungsperson und
 - Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und

**Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 30.11.2015 für Mitgliedsdienste des Arbeitskreises privater
Pflegevereinigungen in Bayern**

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2016 (AC/TK: 36 02 455)

Fremdgefährdung

- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

Anspruchsberechtigt sind die nach § 124 Abs. 1 SGB XI genannten Personen mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz.

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.

Soweit mehrere Pflegebedürftige gleichzeitig versorgt werden, ist der Zeitanteil nur anteilig berechenbar

Bestehen mit dem für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen zuständigen Sozialhilfeträger zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen abweichende Regelungen, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI bleiben hiervon unberührt.

Vergütung:

je Stunde	30,84 €
je angefangene 5 Minuten	2,57 €

Häusliche Betreuung

Stundensatz Hauswirtschaft (§ 4 Abs. 3)

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können die Leistungen der Hauswirtschaft auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt

je Stunde 20,64 €

je angefangene 5 Minuten 1,72 €